

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	25.01.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Die Linke.Köln aus der Sitzung des AVR vom 03.09.2009 zu TOP 6.3 Betr. Datenschutz Erstwähler

Herr Detjen berichtet, dass auf Anfrage zweier Parteien die Daten von Erstwählern herausgegeben worden seien. Er bittet um eine Information zum zukünftigen und grundsätzlichen Umgang mit Erstwählerdaten

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung:

Gem. § 35 Abs. 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in

§ 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Das beinhaltet die Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die aktuelle Anschrift.

Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW hat die Stadt Köln eine Dienst-anweisung "Gruppenauskünfte" erstellt, welche im IntraNet der Stadt Köln veröffent-licht ist.

Die Dienst-anweisung regelt die Beantragung von Melderegisterauskünften über Wahl-berechtigte nach § 35 Meldegesetz NRW im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (sog. Gruppenauskünfte).

Die Dienst-anweisung wurde am 8. April 2009 durch Herrn Stadtdirektor Kahlen schlussgezeichnet. Sie liegt als Anlage 1 dieser Mitteilung bei.

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelung und unter Beachtung der Dienst-anweisung wurden anlässlich der Kommunalwahl 2009 auf Antrag Erstwählerdaten an drei Par-teien (FDP, SPD und ProKöln) übermittelt.

gez. Kahlen